

x) geb. mit Satzung v. 22.12.90
Veröffentlichung: Amtsblatt 8/89

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartenbenutzungssatzung - 1. Änderungssatzung) | x)

Die Gemeinde Traitsching erläßt aufgrund des Art.24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartenbenutzungssatzung).

§ 1

§ 3 der Satzung wird durch folgenden Abs.3 (Busfahrplan) ergänzt:

- (3) "Die Einteilung der aufzunehmenden Kinder in die Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Busfahrplans."

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

"Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen."

§ 3

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) "Der Kindergarten ist für Halbtagsgruppen grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag 07.30 bis 11.30 Uhr
13.15 bis 16.45 Uhr"

- (2) "Auf abweichende Öffnungszeiten nach Abs.1 wird durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Die geänderten Öffnungszeiten gelten mit dem Tag nach der Bekanntmachung."

§ 4

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

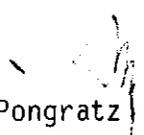
§11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten;
Sprechstunden

"Eine wirkungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen. Sprechstunden finden nach telefonischer Vereinbarung statt."

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Traitsching, den 9. August 1989
Gemeinde Traitsching


Pongratz
1. Bürgermeister